

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 355 - 1/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1985 02 27

St. Wasserbauer

Komm.	ZL	ENTWURF
		10 GE/19
Datum: ~ 4. MRZ. 1985		
Verteilt 06. MRZ. 1985 <i>Fischer</i>		

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Staud

Dr. Peischl
Obersenatsrat

AD 1105 B - 10 - 797 - 29506 - 54

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 355 - 1/85

Wien, 1985 02 27

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 13 8102/2-IV/13/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 1. Februar 1985 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert wird, wird vom Amt der Wiener Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Das Amt der Wiener Landesregierung sieht sich jedoch veranlaßt darauf hinzuweisen, daß gegen die beabsichtigte Erweiterung der ministeriellen Zweckmäßigkeitbescheinigung im Hinblick auf den administrativen Aufwand gewisse Bedenken anzumelden sind. Auch könnte die Verwendung unterschiedlicher Termini ("Anlagen" im Sinne des EnFG bzw. "Wirtschaftsgüter" im Sinne des Einkommensteuergesetzes <ESTG>) zu Bilanzierungsschwierigkeiten führen. Darüber hinaus fehlen im Gesetzentwurf Übergangsregelungen für jene Anlagen, deren Bauausführung vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfes begonnen wurde. Für diese Anlagen ist eine Antragstellung auf Zweckmäßigkeitbescheinigung praktisch nicht möglich, sodaß die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern, die zu diesen Anlagen gehören, sowohl für das EnFG als auch für das ESTG ohne Bescheinigung als energiewirtschaftlich zweckmäßig

- 2 -

gelten sollte. Desgleichen sollten Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen an bestehenden Anlagen von der Zweckmäßigkeitsscheinigung ausgenommen werden.

Im einzelnen darf bemerkt werden:

zu § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2

Im § 7 Abs. 1 Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, und in den in Ausführung des § 7 Abs. 1 Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1968, ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder ist die Bau- und Betriebsbewilligung einer elektrischen Leitungsanlage davon abhängig gemacht, daß sie dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In der Bewilligung hat durch entsprechende Auflagen insbesondere eine Abstimmung mit den anderen Energieversorgungseinrichtungen zu erfolgen. Da bei Erfüllung dieser Kriterien, deren Vorliegen von der zur Vollziehung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens berufenen Landesbehörden ohnedies festgestellt werden muß, eine Anlage nicht energiewirtschaftlich unzweckmäßig sein kann, stellt die Überprüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Leitungsanlagen durch zwei Bundesministerien eine gewisse Doppelgängigkeit dar. Es wird daher vorgeschlagen, in der Z 1 die lit. b zur Gänze und in Z 2 die Worte "mit einer Nennspannung unter 220 kV" zu streichen.

zu § 2 Abs. 1 Z 3

Es sollte klargestellt werden, daß die Rücklage auch für aktivierungspflichtige Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen an bestehenden Anlagen zur Erzeugung oder zur Verteilung elektrischer Energie verwendet werden darf. Dies könnte durch Einfügung nachstehender Ziffer 3a erfolgen:

"3a. Für Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen in bestehenden Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie."

- 3 -

zu § 3 Abs. 1 und 2

Die Frist für die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage in Anlehnung an die nunmehrige Regelung für den Verlustvortrag sollte von 5 auf 7 Wirtschaftsjahre erstreckt werden.

zu § 3 Abs. 2 lit. a

Anstelle "§ 22 Abs. 2" müßte es richtig "§ 22 Abs. 3" lauten.

zu § 4 zweiter Satz

In der zweiten Zeile müßte es richtigerweise "maßgeblichen Steuermeßbetrages" lauten.

zu § 8 Abs. 1 zweiter Satz

Es stellt sich die Frage, wie weit eine Bindung der steuerlichen Begünstigung für Kleinwasserkraftanlagen an die ausdrückliche Becheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erforderlich ist, da bereits im Teil II.5.3.4 des Energiekonzeptes 1984 Kleinwasserkraftanlagen ein hoher energiepolitischer Stellenwert zuerkannt wird.

zu § 11 Abs. 1 Z 2

Diese Bestimmung könnte einfacher "für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung von Umweltverunreinigungen" lauten.

zu § 18

Die Gewerbeertragssteuerbegünstigung des § 18 für Gasversorgungsanlagen in Analogie zu jenen Begünstigungen gemäß § 4 würde in der Praxis bedeuten, daß Dauerschuldzinsen nur dann gekürzt werden können, wenn sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu einem der Gasabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes entstehen. Im § 16 sind Gasversorgungsanlagen als Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas definiert. Es besteht nun die Gefahr, daß von den Finanzbehörden

die Begünstigung nur für Anlagen zur Abgabe von Gas anerkannt wird, obwohl die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Förderungswürdigkeit nach den Intentionen des Gesetzes in allen Bereichen von Gasversorgungsunternehmen unter den Voraussetzungen des § 20 möglich sein sollte.

zu § 20 Abs. 1

Der erste Satz drückt im wesentlichen dasselbe wie § 21 Abs. 3 erster Satz aus. Zum Unterschied von § 21 Abs. 3 hätte der Bescheinigung jedoch eine ausdrückliche Feststellung - wohl in Be-scheidform - vorauszugehen, während nach § 21 Abs. 3 nur das Nicht-vorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bescheidmäßig festzustellen ist. Die Worte "festzustellen und" wären daher zu streichen.

Die in Z 2 und Z 3 aufgezählten Kriterien lassen sich kaum auf einen Nenner bringen. Je umweltverträglichere Rohenergie verwendet wird, desto kostenungünstiger ist der Energieeinsatz. Auch hinsichtlich der übrigen, zum Teil verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Kriterien könnten sich Widersprüche ergeben. Da insbesondere nicht absehbar ist, auf welche Kriterien letztlich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Schwer-gewicht legen wird, ist auch eine Unsicherheit hinsichtlich der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gegeben. Eine Präzisierung bzw. Festlegung einer Rangordnung der Kriterien wäre daher zu erwägen.

zu § 20 Abs. 2 Z 3

Was unter "sonstige nachteilige Wirkungen" verstanden wird bzw. wer zu den "Nachbarn" zu zählen ist, sollte präzisiert werden.

zu § 21

Gemäß § 21 des Gesetzentwurfes sind Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vor Baubeginn einzubringen.

- 5 -

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Modus der Behandlung dieser Anträge läßt ein eher langwieriges Verfahren bis zur Ausstellung der Zweckmäßigkeitbescheinigung bzw. eines abschlägigen Bescheides, gegen den schließlich noch Rechtsmittel offen stehen, erwarten.

zu § 21 Z 2

Im ersten Satz sollte es statt "§ 17 Abs. 2" richtig "§ 20 Abs. 2" lauten.

Zur Klarstellung, daß das geforderte Gutachten nur von einer der angeführten Institutionen oder Personen, nicht aber von allen zusammen zu erstellen ist, wäre in der dritten Zeile das Wort "und" und in der sechsten Zeile das Wort "sowie" jeweils durch das Wort "oder" zu ersetzen.

zu § 22 Abs. 1

Um die Unternehmen und die Behörden nicht mit unwesentlichen Detailanzeigen zu belasten, sollte in der zweiten Zeile auf "Ereignisse, welche zu einer wesentlichen Änderung" führen, abgestellt werden.

zu § 22 Abs. 2

Um den gerade im Bereich elektrischer Anlagen bestehenden Gefahren Rechnung zu tragen und um solche möglichst zu vermeiden, sollte der letzte Satz nachstehend ergänzt werden:

"... soweit dies die Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit gestattet."

zu § 24

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hätte sowohl der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs als auch der Fachverband der Gas- und

Wärmeversorgungsunternehmen Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien, also nicht nur einerseits für elektrische Energie und andererseits für Gas und Wärme, sondern jeder Verband für alle drei genannten Energien zu erstellen. Nach den Erläuterungen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach jeder Verband für seinen Bereich seinen Ausbauplan erstellt. Es wird daher nachstehende Formulierung angeregt:

"Es haben der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs für die österreichische Elektrizitätswirtschaft und der Fachverband für Gas- und Wärmeversorungsunternehmungen für die Gastwirtschaft und für die Fernwärmewirtschaft 10jährige Ausbaupläne zu erstellen, die ..."

Dies würde auch dem § 26 Abs. 1 Z 2 entsprechen.

zu § 26 Abs. 2

Für Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie, für welche nun ab 220 kV eine Bescheinigung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit beabsichtigt ist, lassen sich die Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre nicht ermitteln. Sollte § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b nicht - wie in Vorschlag gebracht - entfallen, müßte § 26 Abs. 2 entsprechend modifiziert werden.

Im übrigen würde diese Regelung zu § 22 gehören, wobei die Vorlage der Kosten an die Behörde nicht aber unmittelbar an deren Beirat zu erfolgen hätte.

zu § 27

Im Vorblatt und im Punkt 3 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird die vorgesehene Umstrukturierung des Beirates damit begründet, daß dessen Stellungnahmen auf eine objektive Basis gestellt werden sollen. Damit wird den bisher fungierenden Beiräten mangelnde Objektivität unterstellt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Vertreter

der Elektrizitätswirtschaft zwar im Elektrizitätsförderungsbeirat die absolute Mehrheit bilden, nicht aber, wie in den Erläuterungen angeführt, auch im Energieförderungsbeirat und Beschlüsse im Elektrizitätsförderungsbeirat über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit nur mit zwei Dritteln Mehrheit gefaßt werden dürfen. Die Durchsetzung der Meinung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft gegenüber der Meinung der Vertreter der Bundesministerien ist hiernach nicht möglich. Daraus folgt, daß im Interesse der Stromabnehmer keine Zweckmäßigkeitserklärung durchgesetzt werden kann. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Stellungnahmen des Elektrizitätsförderungsbeirates regelmäßig einhellig erfolgt sind. Die klaglose Aufrechterhaltung der Stromversorgung selbst in den Extremsituationen des laufenden Winters haben gezeigt, daß die vom Elektrizitätsförderungsbeirat als elektrizitätswirtschaftlich zweckmäßig anerkannten Kraftwerke sich voll bewährt und damit die Richtigkeit der Stellungnahme dieses Beirates bestätigt haben.

Sollte aus optischen Gründen eine Reduzierung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft für nötig erachtet werden, müßte vermieden werden, daß diese, was bei der im Entwurf vorgesehenen Zusammensetzung zumindest ziffernmäßig leicht möglich ist, von den anderen Mitgliedern des Beirates majorisiert werden. Auch sollte die unterschiedliche Interessenslage zwischen den einzelnen Gruppen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung nach dem zweiten Verstaatlichungsgesetz ergibt, berücksichtigt werden und dementsprechend so wie bisher jede dieser Gruppen (Landesgesellschaften, Verbundgruppe, landeshauptstädtische und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen, private und genossenschaftliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen) im Beirat vertreten sein. Ebenso sollte wie bisher der Bundeslastverteiler diesem Beirat angehören. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage kann nur bei Kenntnis der hinsichtlich dieser einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen-Gruppen doch recht unterschiedlichen Gegebenheiten erschöpfend beurteilt werden.

zu § 30

In der zweiten Zeile hat es richtig "Bundeslastverteiler" und "Landeslastverteiler" zu lauten. Da der Antragsteller ohnedies schon ein umfangreiches Gutachten auf eigene Kosten vorlegen muß, sollte die vom Beirat allenfalls zusätzlich verlangte Zuziehung eines Sachverständigen nicht auch noch zu Lasten des Antragstellers gehen. Der letzte Satz hätte daher zu entfallen.

zu § 31

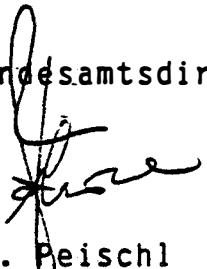
Die gesetzlichen Vorschriften für die Geschäftsordnung des Beirates sollten präziser gefaßt werden.

zu Artikel II

Sollte § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b entgegen dem unterbreiteten Vorschlag nicht entfallen, bedürfte es einer Übergangsbestimmung, wonach für Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie, deren Baubeginn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, eine Bescheinigung über deren energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht erforderlich ist.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Obersenatsrat